

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2012

Wien, 1. September 2012

Stück 6

4114. Mitteilung

Übersicht: Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

4115. - 4163 Verordnung

Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen

4164. Mitteilung

Zeitskala

4114. Mitteilung

Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Vermessungsamt	Bundesland
4115	Deinzendorf	Korneuburg	NÖ
4116	Großreipersdorf	Korneuburg	NÖ
4117	Obermallebarn	Korneuburg	NÖ
4118	Platt	Korneuburg	NÖ
4119	Pulkau	Korneuburg	NÖ
4120	Watzelsdorf	Korneuburg	NÖ
4121	Zellerndorf	Korneuburg	NÖ
4122	Atzesberg	Rohrbach	OÖ
4123	Au	Wels	OÖ
4124	Bad Hall	Wels	OÖ
4125	Dirnberg	Wels	OÖ
4126	Feyregg	Wels	OÖ
4127	Fierling	Wels	OÖ
4128	Großmengersdorf	Wels	OÖ
4129	Hehenberg	Wels	OÖ
4130	Hinterberg	Steyr	OÖ
4131	Hörbich	Rohrbach	OÖ
4132	Kirchberg	Wels	OÖ
4133	Kirchberg	Rohrbach	OÖ
4134	Kleinraming	Steyr	OÖ
4135	Kremsegg	Wels	OÖ
4136	Kremsmünster	Wels	OÖ
4137	Krift	Wels	OÖ
4138	Lembach	Rohrbach	OÖ
4139	Mairdorf	Wels	OÖ
4140	Mühlgrub	Wels	OÖ
4141	Pfarrkirchen bei Bad Hall	Wels	OÖ
4142	Putzleinsdorf	Rohrbach	OÖ
4143	Ried im Traunkreis	Wels	OÖ
4144	Rohr	Wels	OÖ
4145	Rührndorf	Wels	OÖ
4146	Sattledt II	Wels	OÖ
4147	Untenburgfried	Wels	OÖ
4148	Voitsdorf	Wels	OÖ
4149	Wolfgangstein	Wels	OÖ
4150	Wolfgangthal	Gmunden	OÖ
4151	Zenndorf	Wels	OÖ
4152	Bartholomä	Graz	ST
4153	Jaritzberg	Graz	ST
4154	Stattegg-St.Veit ob Graz	Graz	ST
4155	Aurach	Kufstein	T
4156	Haiming	Imst	T
4157	Hopfgarten Land	Kufstein	T
4158	Hopfgarten Markt	Kufstein	T
4159	Jochberg	Kufstein	T
4160	Karrösten	Imst	T
4161	Kitzbüchel Land	Kufstein	T
4162	Kitzbüchel Stadt	Kufstein	T
4163	Silz	Imst	T

4115. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Deinzendorf, Nr. 18101.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 10

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3879/2012-302

4116. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Großreipersdorf, Nr. 18134.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 40

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3925/2012-302

4117. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Obermallebarn, Nr. 11120.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 4

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3882/2012-302

4118. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Platt, Nr. 18119.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 37

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3878/2012-302

4119. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Pulkau, Nr. 18121.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 3, 157 und 167

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3929/2012-302

4120. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Watzelsdorf, Nr. 18132.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 137

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3927/2012-302

4121. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Zellernsdorf, Nr. 18133.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 10, 119 und 123

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3926/2012-302

4122. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Atzesberg, Nr. 47102.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-

ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Atzesberg, Nr. 47102, wurden die Koordinaten der Festpunkte, mit Ausnahme der Triangulierungspunkte 19-14, 275-14, 341-14, 343-14, 344-14, 345-14, 346-14 und 347-14, neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3877/2012-302

4123. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Au, Nr. 51001.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Au wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten

Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Au.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3918/2012-302

4124. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Bad Hall, Nr. 51002.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Bad Hall wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Bad Hall.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-

codierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3917/2012-302

4125. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Dirnberg, Nr. 51004.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Dirnberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Dirnberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3916/2012-302

4126. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Feyregg, Nr. 51005.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Feyregg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Feyregg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3915/2012-302

4127. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Fierling, Nr. 51006.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Fierling wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Fierling.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3930/2012-302

4128. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Großmengersdorf, Nr. 51007.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Ko-

ordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Großmengersdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Großmengersdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3914/2012-302

4129. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hehenberg, Nr. 51008.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Hehen-

berg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Hehenberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3911/2012-302

4130. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hinterberg, Nr. 49210.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 39 und 40

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen

Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3887/2012-302

4131. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hörbich, Nr. 47115.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Hörbich, Nr. 47115, wurden die Koordinaten der Festpunkte, mit Ausnahme der Triangulierungspunkte 6–14, 8–14 und 103-14, neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3873/2012-302

4132. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kirchberg, Nr. 47312.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kirchberg, Nr. 47312, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3902/2012-302

4133. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kirchberg, Nr. 51009.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kirchberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kirchberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3912/2012-302

4134. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kleinraming, Nr. 49213.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 26 und 41

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3886/2012-302

4135 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kremsegg, Nr. 51010.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kremsegg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kremsegg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3910/2012-302

4136 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kremsmünster, Nr. 51011.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kremsmünster wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kremsmünster.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3909/2012-302

4137 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kriftl, Nr. 51012.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des

Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Krift wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Krift.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3908/2012-302

4138 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Lembach, Nr. 47104.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Lembach,

Nr. 47104, wurden die Koordinaten der Festpunkte, mit Ausnahme der Triangulierungspunkte 113-31, 131-31, 148-31, 149-31, 221-31 und 273-31, neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3876/2012-302

4139 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mairdorf, Nr. 51013.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Mairdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Mairdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3907/2012-302

4140. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Mühlgrub, Nr. 51015.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Mühlgrub wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Mühlgrub.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3906/2012-302

4141. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, Nr. 51017.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3905/2012-302

4142. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Putzleinsdorf, Nr. 47111.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Putzleinsdorf, Nr. 47111, wurden die Koordinaten der Festpunkte, mit Ausnahme der Triangulierungspunkte 7-14, 120-14, 123-14, 256-14 und 257-14, neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3874/2012-302

4143. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ried im Traunkreis, Nr. 51018.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Ried im Traunkreis wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Ried im Traunkreis.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3904/2012-302

4144. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Rohr, Nr. 51019.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Rohr wur-

den die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Rohr.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3903/2012-302

4145. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Rührndorf, Nr. 51020.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Rührndorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Rührndorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-

codierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3924/2012-302

4146. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Sattledt II, Nr. 51021.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Sattledt II wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Sattledt II.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3923/2012-302

4147. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Unterburgfried, Nr. 51024.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Unterburgfried wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Unterburgfried.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3922/2012-302

4148. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Voitsdorf, Nr. 51025.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Voitsdorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Voitsdorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3920/2012-302

4149. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wolfgangstein, Nr. 51027.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBI. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Wolfgangstein wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Wolfgangstein.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3919/2012-302

4150. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wolfgangthal, Nr. 42023.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBI. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 18, 19, 20 und 90

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Gmunden während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3891/2012-302

4151. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Zennendorf, Nr. 51028.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBI. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Zenn-

dorf wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Zenndorf.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Wels während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 7. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3928/2012-302

4152. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Bartholomä, Nr. 63273.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3885/2012-302

4153. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Jaritzberg, Nr. 63237.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 1, 2 und 3

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3884/2012-302

4154. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Stattegg-St. Veit ob Graz, Nr. 63277.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Stattegg-St. Veit ob Graz wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Stattegg-St. Veit ob Graz.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Graz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3893/2012-302

4155. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Aurach, Nr. 82101.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Aurach wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Aurach.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3889/2012-302

4156. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Haiming, Nr. 80101.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 20, 21, 27, 28, 30, 86, 87, 88, 98, 102, 229 und 230

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3888/2012-302

4157. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hopfgarten Land, Nr. 82002.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Hopfgarten Land wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Hopfgarten Land.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3897/2012-302

4158. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hopfgarten Markt, Nr. 82003.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Hopfgarten Markt wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Hopfgarten Markt.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3899/2012-302

4159 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Jochberg, Nr. 82105.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Jochberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Jochberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3890/2012-302

4160 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Karrösten, Nr. 80006.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 32, 33 und 34

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3896/2012-302

4161 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kitzbühel Land, Nr. 82107.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kitzbühel Land wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kitzbühel Land.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3900/2012-302

4162. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kitzbühel Stadt, Nr. 82108.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kitzbühel Stadt wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kitzbühel Stadt.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3901/2012-302

4163. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. August 2012 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Silz, Nr. 80109.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 41, 44, 59, 61, 68, 129, 131, 136, 137, 138, 142, 144, 151, 156, 190, 192, 193, 196, 199 und 200

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. August 2012

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.- Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3898/2012-302

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Imst während der Kundenservicezeiten einzusehen.

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neu-rechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

4164 **Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1**

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.